

Nachfolgend aufgeführte Anträge
wurden anlässlich des Bundestages
am 14. Juni 2026 in Berlin angenommen

Antrag 1 §§ 6, 7 und 54 Spielordnung

§ 6

- ❶ Pflichtspiele sind alle Spiele eines ausgeschriebenen Wettbewerbs. Wettbewerbe umfassen Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Spiele der Altersklassen Ü30 und älter.
- ❷ Pflichtspiele sind in Hallen auszutragen. Der Veranstalter regelt die Zulassung. Umfang und Art der technischen Ausrüstung bestimmt der Veranstalter.
- ❸ Die Zulassung von Spielbällen und technischer Ausrüstung regelt der DBB.

§ 7

- ❶ Meisterschaftsspiele sind grundsätzlich in Spielklassen auszutragen. Jede Spielklasse kann in Spielgruppen mit festzulegender Wertigkeit unterteilt werden.
- ❷ Die höchste Spielklasse unterhalb der Bundesliga ist die Regionalliga. Weitere Spielklassen kann der Veranstalter einrichten.

§ 54

- ❶ Erfolgt die Disqualifikation in einem Meisterschaftsspiel, so richtet sich die Dauer der Sperre nach der in der Entscheidung festgelegten Anzahl der Pflichtspiele der Mannschaft, in deren Spiel die Disqualifikation ausgesprochen wurde.
- ❷ Bei anderen Spielen richtet sich die Dauer der Sperre nach der in der Entscheidung festgelegten Anzahl der Pflichtspiele der Stammmannschaft, für die der Spieler im Meisterschaftswettbewerb einsatzberechtigt ist.

③ Die Entscheidung ist von der Spielleitung dem Spieler, dem Verein und dem DBB mitzuteilen.

④ Der Spieler ist bis zum Ende des Tages, an dem das letzte der Sperre zuzurechnende Pflichtspiel ausgetragen wird, nicht spielberechtigt.

Antrag 2 § 29 Spielordnung

① Ist ein Spieler noch nicht zum Einsatz gekommen, so kann die Einsatzberechtigung für jede andere Mannschaft erlangt werden.

② Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen, so ist die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer niedrigeren Ordnungszahl ~~nur in begründeten Ausnahmefällen~~ möglich. Er unterliegt einer Wartefrist von zwei Pflichtspielen der neuen Mannschaft ab der Bewilligung des Antrags. Ein Aushilfseinsatz ist danach nicht mehr zulässig.

Absatz 3 alt - entfällt

~~⑤ Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen und wird die Änderung der Einsatzberechtigung für die Mannschaft mit der nächsthöheren Ordnungszahl beantragt, so kann der Spieler in der ursprünglichen Stammmannschaft weiterhin eingesetzt werden, solange die zulässige Anzahl der Aushilfseinsätze in dieser Mannschaft nicht überschritten wird. Die bislang in der ursprünglichen Stammmannschaft vorhandenen Einsätze werden als Aushilfseinsätze gezählt.~~

~~Diese Regelung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Spieler bereits vor der Beantragung der Änderung der Einsatzberechtigung Aushilfseinsätze in der Mannschaft mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl wahrgenommen hat.~~

Absatz 4 alt – Absatz 3 neu

③ Wird für einen Spieler, der bereits zum Einsatz gekommen ist, die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl beantragt ~~und kann diese nicht nach den Bestimmungen in Absatz ⑤ erteilt werden~~, so ist der Spieler ab dem Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags nur noch für diese Mannschaft einsatzberechtigt. Er unterliegt einer Wartefrist von zwei Pflichtspielen seiner neuen Mannschaft ab diesem Zeitpunkt. Ein Aushilfseinsatz ist nicht mehr zulässig.

Absatz 4 neu

④ Die Änderung einer Einsatzberechtigung gemäß den Absätzen ② und ③ ist nur möglich, wenn damit eine Änderung der Spielklasse verbunden ist.

Absatz 5 - unverändert

⑤ Die Einsatzberechtigung eines Spielers, für dessen Stammmannschaft auf das Teilnahmerecht verzichtet wurde, kann für jede andere Mannschaft des Vereins beantragt werden. Ein Aushilfseinsatz ist nicht mehr zulässig.

Antrag 3 § 9 Rechtsordnung

① Alle instanzabschließenden Entscheidungen sind - sofern sie eine Sperre oder Spielverlust zum Gegenstand haben - innerhalb einer Frist von einem Monat zu treffen. Alle anderen instanzabschließenden Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekannt zu machen. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, hat auf Antrag eines Beteiligten binnen zwei Wochen eine mündliche Verhandlung stattzufinden, falls nicht bis dahin die instanzabschließende Entscheidung ergeht. Die Kosten dieser mündlichen Verhandlung gehen zu Lasten des Trägers der Instanz.

② Ist eine Sperre nach § 53 Abs. ① DBB-SO von mehr als 2 Pflichtspielen Gegenstand des Verfahrens, und entscheidet die angerufene Instanz nach einem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht innerhalb der in Abs. ① genannten Fristen, so ist der gesperrte Spieler mit Ablauf dieser Fristen automatisch wieder spielberechtigt. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung der Fristen um 2 Wochen durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist, zulässig.

③ Jede Entscheidung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Fehlt diese, so ist ein Rechtsmittel nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang zulässig. Gibt es kein Rechtsmittel, so ist darauf hinzuweisen.

④ Beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen sind per Einschreiben zuzustellen. Als Zustellungsdatum gilt im Zweifel der ~~dritte~~ vierte Tag nach Aufgabe zur Post.

⑤ Entscheidungen, die ausschließlich Geldbußen ~~bis zu € 104,-~~ betreffen, können mit einfacher Post versandt werden. Sie gelten dann mit dem ~~dritten~~ vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass das Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Instanz den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

⑥ Entscheidungen und Mitteilungen können auch per E-Mail zugestellt werden, sofern der Adressat den Zugang innerhalb gesetzter Frist bestätigt.

Entscheidungen, die ausschließlich Geldbußen betreffen, können auch über das digitale Postfach versandt werden. Die Entscheidung gilt am vierten Tag nach Versenden der Bereitstellungsnachricht als bekanntgegeben.

⑦ Der Verein gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Teilnehmer am Spielbetrieb in Sinne der Spielordnung.

Protokollführerin:


Elke Luczak

Versammlungsleiter


Sascha Dieterich

Hagen, 16. Juni 2026

lu